

29.01.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung
von Tieren in bestimmte Drittstaaten****- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen -****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

1. Zu Nummer 3 Satz 1,Satz 2 - neu -

Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem bisherigen Text sind die Wörter „bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern,“ durch die Wörter „von Nutztieren“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Dies soll insbesondere für solche Drittländer gelten, in denen keine Tierschutzstandards bestehen und die Tiere darüber hinaus nicht gemäß der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) geschlachtet werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nicht nur Transporte von Rindern, sondern auch Transporte von anderen Nutztieren in Drittländer sollten als tierschutzwidrig eingestuft werden, sofern es an geeigneten Versorgungsstellen mangelt. Gleiches gilt für die Schlachtung, sofern sie nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) erfolgt.

Die betroffenen Drittländer sollten nach den beschriebenen Kriterien zeitnah vom Bund gelistet werden, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten, insbesondere Amtsveterinärämter und Wirtschaftsbeteiligte, zu schaffen.

Zu Nummer 4 - neu - bis Nummer 6 - neu - *

Dem Entschließungstext sind folgende Nummern anzufügen:*

„4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EU dafür einzusetzen, dass bei der Änderung der Verordnung 1/2005/EG**

- [2.] [a) die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, grenzüberschreitende, von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende Transporte zu untersagen, wenn konkrete Anhaltspunkte die ernsthafte Möglichkeit begründen, dass es während des Transports zu Vorgängen oder Zuständen, wie extrem langen Transportzeiten oder Außentemperaturen unter +5°C oder über +25°C kommen wird, die dazu führen, dass eine tierschutzgerechte Beförderung nicht gewährleistet werden kann.]
- [3.] [b) eine Tierbeförderung nicht durchgeführt oder veranlasst werden darf, wenn zu erwarten ist, dass den Tieren während des Transports oder nach ihrer Ankunft am Zielort Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.]

* Für den Fall der Annahme einer der Ziffern 2 bis 8 (zu Nummer 4 - neu - bis Nummer 6 - neu -) gelten die Überschrift und der Änderungsbefehl als mitbeschlossen.

** Für den Fall der Annahme eines der Buchstaben a bis e der Nummer 4 - neu - (Ziffern 2 bis 6) gilt der einleitende Satzteil der Nummer 4 - neu - als mitbeschlossen.

- [4.] [c) die Dauer von Tiertransporten entsprechend auf eine Dauer von acht Stunden zu begrenzen ist.]
- [5.] [d) die in Bezug auf die Verordnung ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere die Urteile vom 23. April 2015 (C-424/13) und vom 19. Oktober 2017 (C-383/16), hinreichend Berücksichtigung finden. Durch vorab durchgeführte Kontrollen und Zertifizierungen von Versorgungsstationen, Verlade- und Zielhäfen sowie Transportschiffen, soll eine tierschutzgerechte Beförderung sichergestellt werden.]
- [6.] [e) ein Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge während des Transports für die zuständigen Behörden als Voraussetzung für die Abfertigung vorzusehen ist.]
- [7.] [5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei Verhandlungen zu Handelsabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit Drittländern dafür Sorge zu tragen, dass sich das jeweilige Land zur Einhaltung der internationalen Normen des von der OIE herausgegebenen "Terrestrial Animal Health Code" (OIE- Gesundheitskodex für Landtiere) verpflichtet und seine Versorgungsstationen einer Zertifizierung durch Organe der EU zugänglich macht.]
- [8.] [6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei der anstehenden Novelle der Tierschutztransportverordnung eine Ausweitung der Bußgeldtatbestände auf weitere Verstöße gegen Artikel 3 Satz 2 Buchstabe a bis h der Verordnung EG 1/2005 des Rates, insbesondere auf Verstöße gegen das Verbot der Beförderung von transportunfähigen Tieren, zu prüfen.“]

Folgeänderung:

Der Entschließungsbegründung sind folgende Absätze anzufügen:

Zu Nummer 4 - neu - :*

„Über die grundsätzliche Prüfung der Handelsbeschränkung mit bestimmten Ländern hinaus sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer erforderlich. Dies betrifft extrem lange Transportzeiten, Temperaturüber- oder -unterschreitungen oder mangelnde bis nicht vorhandene Versorgungsmöglichkeiten für die Tiere entlang der Transportroute.

Beim Schlachtiertransport sind innerdeutsch bereits max. 8 Stunden Transportzeit vorgegeben. Ein Verbot einer über 8 Stunden hinausgehenden Transportzeit haben der Bundesrat und das EU-Parlament bereits seit den 1990er-Jahren wiederholt gefordert. Auch die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) 1/2005 fordern, die Transportdauer auf ein Mindestmaß zu beschränken, da davon auszugehen sei, dass sich lange Beförderungen – nach Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung definiert als solche, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet – nachteiliger auswirken und zu Tierleid führen. Veterinärmedizinisch ist zusätzlich insbesondere bei Temperaturen von über 25 °C von erheblichem Hitzestress und damit verbunden Leiden auszugehen. Kalte Temperaturen sind zwar besser verträglich, können aber zum Einfrieren der Wasserleitungen führen und die Wasserversorgung der Tiere gefährden. Um die reale Dauer der Transporte und Grenzzeiten abrufen und auswerten zu können, ist ein Zugang zu vollständigen GPS-Daten beispielsweise über das Trade Control and Expert System (TRACES) vonnöten.

Zur rechtssicheren Untersagung und Ahndung ist eine Konkretisierung der Handlungsoptionen und Kontrollmechanismen in der Rechtsetzung erforderlich. Die derzeitige Situation, in welcher die zuständigen Behörden, die nach Einzelfallprüfung zum Schluss kommen, Transporte aus Tierschutzgründen nicht abfertigen zu können aufgrund fehlender Rechtssetzung per Gerichtsbeschluss gezwungen werden, Transporte zu genehmigen, die von Gesetzes wegen eigentlich verhindert werden müssten (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 24. August 2020 - 3L165/20) muss behoben werden. Der Widerspruch zwischen dieser Situation und § 16 a des deutschen Tierschutzgesetzes, wonach im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Anordnungen nach § 2 Tier-

* Bedarf der redaktionellen Anpassung, sofern nicht alle Ziffern 2 bis 6 beschlossen werden sollten.

schutzgesetz getroffen werden dürfen, muss entsprechend aufgelöst werden. Ebenso dürfen sich diese Handlungsmöglichkeiten entsprechend des Erwägungsgrundes Nr. 6 der Verordnung EG 1/2005 nicht nur auf den Transport selbst beziehen, sondern es müssen auch „nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden, um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen“.

Neben einer Absicherung der rechtlichen Handlungsoptionen sind für einen tierschutzgemäßen Transport aber auch die infrastrukturellen Voraussetzungen der Versorgungsstellen innerhalb und außerhalb der EU zwingend erforderlich. So zeigte eine Inaugenscheinnahme angeblicher russischer Versorgungsstationen durch eine Gruppe deutscher Amtstierärztinnen und zusammen mit der hessischen Landestierschutzbeauftragten in 2019 fehlende, völlig unzureichende oder mangelhafte Stationen auf. Daher müssen die im EU-Parlament gefassten Entschlüsse vom 12. Dezember 2012 zum Schutz von Tieren beim Transport (2012/2031(INI)) und vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung EG 1/2005 (2018/2110(INI)) durch die Bundesregierung aufgegriffen werden, um die vorhandenen Versorgungsstellen auf Einhaltung von EU-Vorgaben zu überprüfen.‘

Zu Nummer 5 - neu -:*

„Um die Einhaltung tierschutzgemäßer Transporte und zeitnahe Schlachtung auch in Drittländern sicherzustellen und um von einem Ausschluss eines Drittlandes als Exportland ggf. absehen zu können, ist eine vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der OIE-Standards ein geeignetes Mittel. Im selben Zuge sind die Versorgungsstationen des Landes der Kontrolle zugänglich zu machen um die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen.“

Zu Nummer 6 - neu -:**

„Derzeit können nur zwei Tatbestände der Allgemeinen Bedingungen für Tiertransporte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, von abschreckenden Maßnahmen, wie sie die europäische Kontrollverordnung verlangt, kann hier nicht die Rede sein. Nach der gegenwärtigen Fassung von § 21 Absatz 3 Nummer 1 TierSchTrV stellt der Transport von Tieren, die nicht transportfähig sind (Verstoß gegen Artikel 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) in

* Bei Annahme der Ziffer 7.

** Bei Annahme der Ziffer 8.

Deutschland keine Ordnungswidrigkeit mehr dar. Vor der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 war dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25 000 EUR bedroht (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 i. V. mit § 3 Absatz Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 TierSchTrV in der bis zum 18. Februar 2009 geltenden Fassung). Diese Abschwächung ist nicht mit der Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vereinbar, die ausweislich des Erwägungsgrunds Nr. 6 fordert, dass „...im Interesse einer artgerechten Tierbehandlung und zum Schutz der Gesundheit der Tiere während und nach dem Transport strengere Vorschriften eingeführt werden [sollen], um den Tieren Schmerzen und Leiden zu ersparen“. Auch die übrigen in Artikel 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgestellten, ausreichend bestimmten Grundsätze sind für das Wohlbefinden der Tiere von so großer Bedeutung, dass sie in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 TierSchTrV aufzunehmen sind.‘

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die einzufügenden Einzelbegründungen wird verwiesen.

Zu Nummer 4 - neu - *

Dem Entschließungstext ist folgende Nummer anzufügen:

„4. Zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer fordert der Bundesrat die Bundesregierung weiterhin auf, **

- [9.] [a) aufgrund ihrer Außenvertretungskompetenz Versorgungsstellen in Drittländern, insbesondere in Russland, zu auditieren und den Ländern das Ergebnis zur Verfügung zu stellen,]

* Für den Fall der Annahme einer der Ziffern 9 bis 11 gelten die Überschrift und der Änderungsbefehl als mitbeschlossen.

** Für den Fall der Annahme eines der Buchstaben a bis c der Nummer 4 - neu - (Ziffern 9 bis 11) gilt der einleitende Satzteil der Nummer 4 - neu - als mitbeschlossen.

- [10.] [b) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass durch Organe der EU Tiertransportrouten und Versorgungsstellen in Drittländer zertifiziert und die für die Überwachung in den Mitgliedstaaten notwendigen Informationen den Mitgliedstaaten in einer Datenbank zur Verfügung gestellt werden,]
- [11.] [c) sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung einzusetzen und neben den im Bundesratsbeschluss 213/19 vom 7. Juni 2019 geforderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.“]

Folgeänderung:

Der Entschließungsbegründung ist folgender Absatz anzufügen:*

„Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer erforderlich. Die Bundesregierung sollte in diesem Zusammenhang insbesondere

- Versorgungsstellen in Drittländern, insbesondere in Russland, auditieren,
- auf europäischer Ebene auf eine Zertifizierung von Tiertransportrouten und Versorgungsstellen in Drittländern durch Organe der EU hinwirken,
- sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung einsetzen und neben den im Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 2019, BR-Drucksache 213/19 (Beschluss), geforderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die Ergänzung der Begründung zur Entschließung wird verwiesen.

* Bedarf der redaktionellen Anpassung, sofern nicht alle Ziffern 9 bis 11 beschlossen werden sollten.